

...

2. Abschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

2.1 Teilabschnitt: Spezifikationen für Optionskontrakte auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften (deutsche Aktienoptionen)

...

2.1.6 Ausübungspreise

- (1) ...
- (2) ...
- (3) ...

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) ~~vor zwischen dem Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen in Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahl~~-Preise maßgeblich.

Kommen in dem Basiswert auch ~~zwischen Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und Handelsschluss an den Eurex-Börsen in Aktienoptionen~~ keine drei Preise über das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande, ist letztlich der Schlusspreiskurs des Basiswertes an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgebend.

...

2.1.7 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

- (1) ...
- (2) ...

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse ~~vor zwischen dem Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen in Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahl~~-Preise maßgeblich.

Kommen in dem Basiswert auch ~~zwischen Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und Handelsschluss der jeweiligen Aktienoption an den Eurex-Börsen~~ keine drei Preise über das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande, ist letztlich der Schlusspreiskurs des Basiswertes an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgebend.

(3) ...

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse ~~vor zwischen dem Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen~~ in Aktienoptionen zustande gekommenen ~~Bezahl~~-Preise maßgeblich.

Kommen in dem Basiswert auch ~~zwischen Handelsschluss an der Frankfurter Wertpapierbörse und Handelsschluss der jeweiligen Aktienoption an den Eurex-Börsen~~ keine drei Preise über das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande, ist letztlich der Schluss~~preis~~~~kurs~~ des Basiswertes an der Frankfurter Wertpapierbörse maßgebend.

(4) ...

...

2.23 Teilabschnitt: Spezifikationen für Optionskontrakte auf Aktien französischer Aktiengesellschaften (Französische Aktienoptionen)

...

2.23.7 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

(1) ...

(2) ...

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Bourse de Paris ~~vor zwischen dem Handelsschluss an der Bourse de Paris und dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen~~ in Aktienoptionen zustande gekommenen ~~Bezahl~~-Preise maßgeblich.

...

(3) ...

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Bourse de Paris ~~vor zwischen dem Handelsschluss an der Bourse de Paris und dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen~~ in Aktienoptionen zustande gekommenen ~~Bezahl~~-Preise maßgeblich.

...

(4) ...

...
